



Datenschutzordnung VBC Steinhausen

1 Einleitung

Der VBC Steinhausen (in der Folge VBC genannt) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des VBCs). Um die Vorgaben des [Datenschutzgesetzes, DSG \(gültig ab 1. September 2023\)](#) der schweizerischen Eidgenossenschaft zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des VBCs zu gewährleisten, gibt sich der VBC die nachfolgende Datenschutzordnung.

2 Allgemeines

Der VBC verarbeitet personenbezogene Daten von

- Mitgliedern, welche am Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb teilnehmen
- Vorstandsmitgliedern
- Coaches und Assistenz Coaches
- Helferinnen und Helfer

sowohl automatisiert in Web-basierten Datenbanken, als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht (z. B. Tel. Nr., Mailadressen von Coaches und Vorstandsmitgliedern) und an Dritte weitergeleitet (z. B. Lizenzbestellungen bei SwissVolley) oder Dritten offengelegt (z. B. Kontaktdaten innerhalb eines Teams). In all diesen Fällen ist das Datenschutzgesetz (DSG) und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im VBC zu beachten, welche personenbezogene Daten verarbeiten.

3 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- a) Der VBC verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen (Vorstand, Coaches, Mitglieder, usw.). Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein eigenes Datenblatt angelegt.
- b) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der VBC insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Adresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Kategorie- und Teamzugehörigkeit, Bankverbindung, bei Minderjährigkeit die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Funktion im VBC, ggf. Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienrabatt.
- c) Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Regionalverband Innerschweiz, bzw. SwissVolley werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb beantragen (Spielerinnen-Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- a) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten im Vereinsheftli und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- b) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmerinnen an sportlichen Veranstaltungen, Teamaufstellung, Ergebnisse, MVP, Alter oder Geburtsjahrgang.
- c) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die ausserhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschliesslich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- d) Auf der Internetseite des VBCs werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Coaches mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

5 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im VBC

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand des VBC. Er stellt sicher, dass die Vorgaben des DSGVO eingehalten und die Informationspflichten erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

6 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- a) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im VBC (z.B. Vorstandsmitgliedern, Coaches) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- b) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- c) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung gemäss Statuten oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschliesslich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

7 Kommunikation per E-Mail

- a) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der VBC nach Möglichkeit einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschliesslich zu nutzen ist.
- b) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail zueinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Personen im VBC, welche Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Coaches), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

9 Datenschutzbeauftragter

Da im VBC in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der VBC einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- a) Der VBC unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschliesslich durch den vom Vorstand eingesetzten IT-Verantwortlichen vorgenommen werden.
- b) Der IT-Verantwortliche ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- c) Gruppen und Teams bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Instagram, Facebook, usw.) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Gruppen und Teams Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen kann der Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen.

11 Verstösse gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- a) Alle Mitglieder des VBCs dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- b) Verstösse gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäss den Sanktionsmitteln, wie sie in den Statuten des VBC vorgesehen sind, geahndet werden.

12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des VBCs am 12.07.2023 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des VBCs in Kraft.

Steinhausen, 12. Juli 2023